

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2012 für nichtig zu erklären, mit der sie stillschweigend den Zugang zu einem im Rahmen eines Fusionsverfahrens (Sache COMP/M.6166 — NYSE Euronext/Deutsche Börse) vorgelegten Dokument verweigert hat, und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ vorgesehenen Frist eine Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Zugang zu einem bestimmten Dokument erlassen. Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung stelle dies eine stillschweigende abschlägige und nicht begründete Entscheidung und daher einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten dar.
2. Zweiter Klagegrund: Keines der von der Kommission in ihrer Vorabprüfung angeführten Argumente rechtfertige es, dem Kläger den Zugang zu dem angeforderten Dokument zu verweigern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 26. September 2012 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria/HABM (VALORES DE FUTURO)

(Rechtssache T-428/12)

(2012/C 366/75)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA (Bilbao, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. de Oliveira Vaz Miranda Sousa und N. González-Alberto Rodríguez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Teil der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Juli 2012 in der Sache

R 2299/2011-2 aufzuheben, der die Ablehnung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 9 408 758 bestätigt;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „VALORES DE FUTURO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 36 und 41 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 408 758.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 28. September 2012 — Distillerie Bonollo u. a./Rat

(Rechtssache T-431/12)

(2012/C 366/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Distillerie Bonollo SpA (Formigine, Italien); Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA (Borgorico, Italien); Distillerie Mazzari SpA (Sant'Agata sul Santerion, Italien); Caviro Distillerie Srl (Faenza, Italien); Comercial Química Sarasa, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtene Verordnung) insoweit für nichtig zu erklären, als die bei Ninghai Organic Chemical Factory und Changmao Biochemical Engineering Company Co. Ltd festgesetzten Antidumpingzollsätze rechtswidrig festgestellt worden sind aufgrund von offensichtlichen Beurteilungsfehlern, die der Maßnahme anhaften, Verstößen gegen die Art. 2 und 11 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates⁽²⁾ (im Folgenden: Antidumping-Grundverordnung), Verletzungen der Verteidigungsrechte der Klägerinnen und unzureichender Begründung der angefochtenen Verordnung;